Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



Beschluss

TOP II.8 Höhere Strafrahmen beim organisierten Insiderhandel und effektivere Strafermittlungen bei schweren Kapitalmarktdelikten

Berichterstattung: Hessen, Berlin

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen, dass in Zeiten steigender Komplexität und Bedeutung der Kapitalmärkte die Verwendung von Insiderinformationen für Börsengeschäfte eine erhebliche Bedrohung für die Funktionsfähigkeit des organisierten Finanzmarktes darstellt. Sie nehmen Berichte der Aufsichts- und Strafverfolgungspraxis zur Kenntnis, dass die aufwendigsten Insideruntersuchungen der letzten Jahre allesamt durch eine gemeinschaftliche, organisierte und teils professionalisierte Begehungsweise mit einer Vielzahl einzelner Taten und Schadenssummen (teils im achtstelligen Bereich) gekennzeichnet waren und dass in diesem Zusammenhang hohe praktische Nachweisschwierigkeiten bestehen.
- 2. Die Justizministerinnen Justizminister stellen und fest, dass das Wertpapierhandelsgesetz nach der momentanen Gesetzeslage Qualifikationstatbestände, im Rahmen derer ein erhöhter Strafrahmen bei gewerbsmäßigem Handeln, bei Bandendelikten oder in Ausübung der Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde geregelt ist, lediglich für die strafrechtlichen Tatbestände der Marktmanipulation, nicht aber für den verbotenen Insiderhandel vorsieht. Um eine schuldangemessene Bestrafung der Insiderdelikte und eine effektive Strafverfolgung im Rahmen der Kapitalmarktdelikte zu ermöglichen, halten die

Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



Justizministerinnen und Justizminister eine entsprechende Erweiterung der Insiderstrafbarkeit für erforderlich. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung bei schweren Formen der Kapitalmarktdelikte.

- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesregierung um die zeitnahe Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der im Wertpapierhandelsgesetz höhere Strafrahmen auch für schwere Begehungsweisen des Insiderhandels vorsieht. Sie bitten ferner den Bundesminister der Justiz um Vorlage eines Regelungsvorschlages zur Aufnahme von qualifizierten Formen des Insiderhandels und der Marktmanipulation in den Katalog der Normen, die nach der Strafprozessordnung eine Telekommunikationsüberwachung ermöglichen.
- 4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Jahreskonferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister (FMK) und die Ständige Konferenz der Innenminister und senatoren der Länder (IMK) von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.